04.38.01 TEIL A - PLANZEICHNUNG

zugunsten Radfahrer und Fußgänger privat **☆** E **GR** max а Grundstückseigentümer und der 4.300 m² Anlieger des Flurstückes 32/39 **GF** max OK max 8,50 m 5.000 m² \otimes √öffentlich **5**LON 162 \otimes

TEIL B TEXT

Textliche Festsetzungen

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 22. April 1993.

Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1 Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5, 2. Halbsatz BauGB)
- 1.1 In der Sporthalle sind neben den sportlich genutzten Räumen/Nebenräumen auch ein
 - Gastronomiebetrieb mit max. 200 m² Nutzfläche, ein Multimediabereich mit max. 200 m² Nutzfläche,
 - Versammlungsräume für Sportler und Sportfunktionäre mit max. 350 m² Nutzfläche,
 - Lagerräume mit max. 350 m² Nutzfläche zulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1, §§ 16 bis 21 BauNVO)
- 2.1 Im Eingangsberich der Sporthalle darf die maximale Gebäudehöhe in einer Fassadenbreite von höchtens 14 m um maximal 1 m überschritten werden.
- 3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, § 22 BauNVO)
- 3.1 In der Fläche für Sport- und Spielanlagen sind bei Einhaltung des seitlichen Grenzabstandes Gebäude länger als 50 m zulässig.
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- 4.1 Die Südfassade des Gebäudes ist folgendermaßen zu begrünen/einzugrünen: mindestens 50% Berankung mit standortgerechten Pflanzen (Arten vgl. grünordnerischer
 - Pflanzung von mindestens 5 Stck. standortgerechten Einzelbäumen, Stammumfang 16 18 cm (Arten vgl. grünordnerischer Fachbeitrag)

Eine Kombination beider Möglichkeiten ist zulässig.

- 4.2 Die innerhalb der öffentlichen Grünfläche (Zweckbestimmung Sportplatz) festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist mit standortheimischen Laubgehölzen gemäß grünordnerischen Fachbeitrag zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 5 Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB, § 12 BauNVO)
- 5.1 In der Fläche für Sport- und Spielanlagen sind 3 Stellplätze für Behinderte zulässig. Weitere Stellplätze
- 5.2 Im Plangebiet sind überdachte Stellplätze (Carports) sowie Garagen unzulässig.
- 5.3 Die Nutzung der Stellplatzanlage für die Öffentlichkeit ist dauerhaft zu gewährleisten, Absperrungen
- 6 Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- 6.1 Eine Ableitung von Oberflächenwasser in die Vorflut von der Fläche für Sport- und Spielanlagen ist bis zu einer Menge von 10,35 l/sec zulässig.
- 6.2 Eine Regenwasserversickerung von versiegelten Flächen in den Untergrund ist in der Fläche für Sportund Spielanlagen nicht zulässig.
- II Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO Schleswig-Holstein vom 10.1.2000; GVOBI. Schl.-H., Seite 203)
- Anlagen der Außenwerbung an der Stätte der Leistung dürfen eine Gesamtgröße von 18 m² nicht überschreiten.
- Werbeanlagen dürfen die jeweils ausgeführte Gebäudehöhe nicht überschreiten.
- Beleuchtete Außenwerbung ist nur vor/an der Süd-, Nord- und Westfassade zulässig. Es darf kein wechselndes/bewegtes Licht eingesetzt werden.
- Eine Fremdwerbung ist nicht zulässig.
- Antennen und sonstige Sendeanlagen einschl. Trägerkonstruktion auf Dächern sind bis zu einer Höhe von 4 m zulässig, jedoch maximal 2 Stck. im Plangebiet.
- 6 Für die Fassadenwände außerhalb des Eingangsbereiches sind folgende Materialien zulässig: - naturweiße bis dunkelgraue, nicht hochglänzende und nicht reflektierende Metalle und Kunststoffe. Im Eingangsbereich auf der Westseite darf die Fassade bis zu einer Fläche von 70 m² frei gestaltet, jedoch dürfen keine reflektierenden Materialien eingesetzt werden.

M. 1:1000

Katasteramt Lübeck k KX/// N

- Auf Grund der im Untergrund befindlichen Altlast müssen bei der Planung und Ausführung von daulichen Anlagen desondere technische Vorschriften deachtet und eingehalten werden. Naheres wird im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.
- Die Entwässerung des westlich gelegenen Grandplatzes verläuft über die geplante Baufläche der Halle. Sie ist im Rahmen der Erschließungsarbeiten zu verlegen.

ZEICHENERKLÄRUNG

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplanung und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90) Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 22. April 1993.

Sportfläche

Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.5, 2. Halbsatz BauGB)



private Flächen für Sport- und Spielanlagen



Sportanlagen, hier: Sporthalle

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO)

GR max m² Grundfläche als Höchstmaß

Geschossfläche als Höchstmaß

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Gebäudehöhe als Höchstmaß in Metern. Bezugspunkt: vorhandenes Gelände

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

abweichende Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)



private Stellplätze zugunsten der Fläche für Sport- und Spielanlagen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



4____**▶** Einfahrtbereich



Einfahrt; hier: nur für Radfahrer und Fußgänger

Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

öffentliche Grünflächen

Sportplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Erhaltung von Einzelbäumen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr.3 und Abs. 6 BauGB).

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der anliegenden Grundstückseigentümer und der Anlieger des Flurstückes 32/39 (§ 9 Abs. 1 Nr. 21)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Planzeichen ohne Normcharakter

Flurstücksgrenzen, vorhanden entfallende Flurstücksgrenze Flurstücksnummern Zaun vorhanden/entfällt 11111111 Böschung Begrenzungen Zuwegungen \otimes Schacht (\mathbf{x})

Baum entfällt

VERFAHRENSVERMERKE

VERFAHRENSVERMERKE . Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck vom 19.12.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Lübecker Stadtzeitung am 27.12.2005 erfolgt.

2. Die von der Planung betroffene Öffentlichkeit sowie die von der Planung

berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind

(Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist

Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen

Die Satzung ist mithin am 18.07.2007 in Kraft getreten.

mit Schreiben vom 29.12.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme

aufgefordert worden

Bereich Stadtplanung

Lübeck, den 19.07.2007

gez. Schnabel

Herbert Schnabel

Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Planen und Bauen

Katasteramt

Der Bürgermeister

Fachbereich Planen und Bauen Bereich Stadtplanung Im Auftrag

Herbert Schnabel

Der Bürgermeister

gez. Schnabel Herbert Schnabel

Franz-Peter Boden

3. Der katasteramtliche Bestand am 21.05.2007 Lübeck, den 21.05.2007 metrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werder

gez. Schell

Lübeck, den 19.07.2007 4. Die Bürgerschaft hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 30.03.2006 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt. Hansestadt Lübeck

L. S.

gez. Schnabel

Lübeck, den 29.06.2007 Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung

L. S.

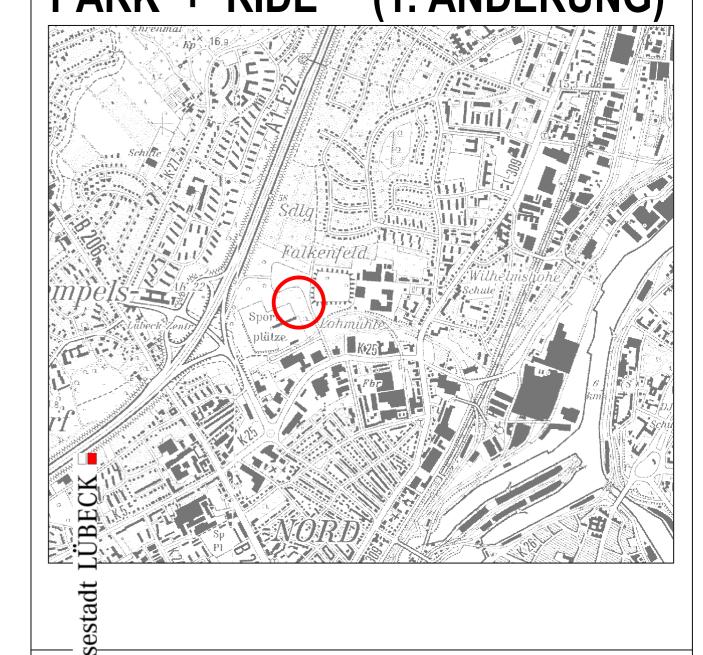
gez. Saxe

6. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Servicezeiten von allen Interressierten eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.07.2007 ortsüblich bekanntgemacht worden In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Vorschriften einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen gemäß § 215 BauGB sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche gemäß § 44 BauGB, hingewiesen worden.

Lübeck, den 19.07.2007 Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Planen und Bauen Bereich Stadtplanung Im Auftrag

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 9 (4) BauGB sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 30.03.2006 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 04.38.01 - südlicher Park & Ride-Parkplatz, westlich der Zufahrtsstraße zum Parkplatz, nordöstlich des VfB - Stadions und östlich des Grand - Sportplatzes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 04.38.01 LOHMÜHLE - SPORTANLAGEN, PARK + RIDE (1. ÄNDERUNG)



Han Der Bürgermeister Fachbereich 5 - Planen und Bauen Bereich 5.610 Stadtplanung

BÜRO FÜR PROJEKTPLANUNG UND PROKOM KOMMUNIKATION IM BAUWESEN GME 11.05.2007 We./Vo.